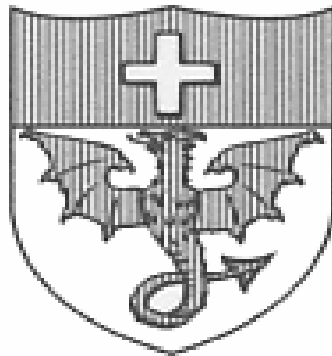


POLIZEIREGLEMENT



GEMEINDE SAAS ALMAGELL

Die Urversammlung der Gemeinde Saas Almagell

- Eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2 Absatz 1, 2 und 6, Buchstaben b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995;
- Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1995 zur Aufhebung des Gesetzes vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung der Polizeivorschriften;
- Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;
- Auf Antrag des Gemeinderates;

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und ahndet Übertretungs-Straftaten auf dem Gebiet der Gemeinde Saas Almagell, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz der Gemeinde Saas Almagell fallen.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen dieses Reglements sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind, unter Vorbehalt von Abs. 2, Haft oder Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.--. Sie können miteinander verbunden werden.

Verstösse gegen Ausführungsbestimmungen des Gastgewerbegesetzes werden mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 10'000.-- bestraft.

Art. 3 Zuständige Behörden

Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen.

Die Beamten der Gemeindepolizei sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Reglements Nachachtung zu verschaffen und über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen.

Die Polizeibeamten haben das Recht, von den ihnen nicht bekannten Personen, die sie in Ausführung ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen. Kann die angehaltene Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist eine nähere Überprüfung sich als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf den Polizeiposten geführt werden.

Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Saas Almagell geahndet.

Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 4 Verfahren und Rechtsmittel

Das Verfahren vor Polizeigericht richtet sich nach Art. 215 ff. der Strafprozessordnung.

Die Entscheide des Polizeigerichts können mit Berufung beim Bezirksrichter in sinngemässer Anwendung von Art. 194 bis Ziff. 2 der Strafprozessordnung angefochten werden (Art. 12 Ziff. 4 StPO).

II. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Gastwirtschaftliche Bestimmungen

Art. 5 Öffnungs- und Schliesszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliesszeiten im Rahmen des Gesetzes fest (Details siehe Anhang).

Art. 6 Einhaltung der Polizeistunde

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt. Besucher, die sich weigern das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, Öffnen der Fenster und Türen u.ä.)

Art. 7 Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb

Der Inhaber des Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in und vor seinem Betrieb verantwortlich.

Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter (Securitas) einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Art. 8 Musik und Aussenlautsprecher

Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten. Musik darf auf der Strasse nicht hörbar sein.

Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sie sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

Art. 9 Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 20.00 Uhr bewirtet werden, wenn sie in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters sind. Das Mindestalter für den Besuch von Dancing / Discotheken wird auf 16 Jahre und dasjenige für den Besuch von Cabarets / Nightclubs auf 18 Jahre festgesetzt.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Art. 10 Öffentliche Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- pro Veranstaltung. Der öffentliche Tanz ist indes während der Fastnacht, am ersten August, am Silvester und Neujahrstag gebührenfrei.

Zur Wahrung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 11 Überzeitbewilligung

Der Gemeinderat regelt in einem jährlichen Erlass das System der Überzeitbewilligungen.

III. WEITERE ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Art. 12 Belästigung durch Baulärm

Wer ausserhalb der bewilligten Arbeitszeit (Saison 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00, Zwischensaison 07.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00) auf Baustellen Lärm verursacht, sei es besonders durch Hämmern, Laufenlassen von Baumaschinen oder anderen Arbeitsgeräten usw., und somit andere belästigt.

Saisonbeginn und Saisonende wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 13 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, unnötigem Motorenlärm, Reifenquitschen stört oder belästigt.

Art. 14 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer die Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 15 Gefährdung und Belästigung durch Tierhalter

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen oder Tiere weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Hunde sind auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, sowie auf fremdem Eigentum an der Leine zu führen.

Wer Tiere, vor allem Hunde, ihre Notdurft auf öffentlichen Plätzen und Strassen, sowie auf fremdem Eigentum verrichten lässt, ohne die Exkremente zu beseitigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Wer Mist und Stalldung auf öffentlichem und fremdem Eigentum deponiert.

Art. 16 Allgemeine Belästigung und Gefährdung der Sicherheit

Wer allgemein durch sein Verhalten andere Personen belästigt und insbesondere öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet und verunreinigt, speziell durch die Verrichtung seiner Notdurft, und wer die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Wer mittels Glas, Rauch und Feuer andere belästigt.

Wer mittels Anzünden oder Herumwerfen von Knallkörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen (ausgenommen am 1. August, Silvester sowie während der Fasnacht - Ausnahmegenehmigungen durch die Gemeinde bleiben vorbehalten) andere belästigt.

Wer an Minderjährige Feuerwerk abgibt oder Minderjährige beim Abbrennen von Feuerwerk unbeaufsichtigt lässt.

Art. 17 Anbringen von Werbeplakaten

Wer Werbe- oder sonstige Plakate ohne Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen anbringt.

Art. 18 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekanntzugeben. Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist, oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 19 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 20 Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wässerwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 21 Wilde Deponien

Wer Bauschutt und anderes Material (Holz, Karton, Plastik usw.) auf privatem oder öffentlichem Eigentum lagert oder deponiert, ohne im Besitz einer Bewilligung seitens der Gemeinde zu sein.

Wer Bauabfälle (Holz, Papier, Plastik usw.) verbrennt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 23 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2001

So genehmigt an der Urversammlung vom 5. April 2001

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 21.11.2001

Der Präsident: Andenmatten Erich

Der Schreiber: Anthamatten Emil

A N H A N G

Polizeistunde

Die offizielle Polizeistunde ist:

- für Restaurants auf 24.00 Uhr festgesetzt. Keine Polizeistunde gilt an Sylvester und Neujahr, am Fetten Donnerstag und am ersten August
- für Bars auf 02.00 Uhr, mit einer generellen Überzeitbewilligung, auf 03.00 Uhr festgesetzt. Die jährliche Gebühr für diese Überzeitbewilligung beträgt Fr. 1'500.--
- für Dancings und Diskotheken bis 3.00 Uhr

Freinacht

Hierfür ist rechtzeitig ein spezielles Gesuch zu stellen. Pro Betrieb werden maximal fünf Freinächte erteilt. Gebühr für eine Freinacht Fr. 150.--.